

MUSA Museen Kanton St.Gallen

Statuten des Verbands «MUSA Museen Kanton St.Gallen»

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «**MUSA Museen Kanton St.Gallen**» (nachstehend **MUSA** genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort, an der die Geschäftsstelle geführt wird.

Art. 2 Zweck, Ziele

Der Verein MUSA bezweckt die überregionale Koordination und Zusammenarbeit der Museen im Kanton St.Gallen und in den umliegenden Regionen und vertritt deren Interessen unter Beachtung von Grösse, Sparte, Standort, Betriebsform und Status der Mitarbeitenden. Der Verein dient dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung aller Museumsleute. MUSA ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein unterstützt u. a. folgende Bestrebungen:

- a.) fachliche Beratung der Museen im Kanton St.Gallen in sämtlichen musealen Aufgabenbereichen (Sammeln, Erhalten, Inventarisieren, Dokumentieren, Ausstellen, Vermitteln etc.);
- b.) Informationsmanagement und PR nach innen und aussen;
- c.) Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten für Museumsleute, Förderung und Entwicklung von Qualitätsstandards für Museen;
- d.) Initiierung, Begleitung und allenfalls Führung von gemeinsamen Projekten, die mehreren Museen zugute kommen;
- e.) Drehscheibe für die Vermittlung von Ausstellungen, Ausstattungen etc.;
- f.) Koordination der Sammlungstätigkeit der einzelnen Museen;
- g.) Förderung und Koordination der Zusammenarbeit unter den Museen und museumsähnlichen Institutionen des Kantons St.Gallen und den umliegenden Regionen, sowie mit gleichartigen Institutionen ausserhalb;
- h.) Förderung der Zusammenarbeit der Museen mit relevanten Partnern (Tourismus, Wirtschaft, Gemeindeverbänden etc.);
- i.) fachliche Beratung der Gemeinden und Regionalverbände zu Trägerschaftsstrukturen, Betrieb und Finanzierung von Museen;
- j.) Verankerung der gesellschaftlichen Bedeutung der Museen.

Der Verein kann seine Dienstleistungen gegen Bezahlung auch Nichtmitgliedern in den umliegenden Kantonen anbieten.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Aktivitäten und Dienstleistungen;
- Zuwendungen Privater und der öffentlichen Hand;
- Spenden und Schenkungen.

Mit der öffentlichen Hand besteht eine entsprechende Leistungsvereinbarung. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder beim MUSA können werden:

- alle Museen im Kanton St. Gallen und in den umliegenden Regionen;
- museumsähnliche Institutionen im Kanton St. Gallen wie Sammlungen, Archive und historische Häuser, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- kulturelle Institutionen im Kanton St. Gallen;
- natürliche und juristische Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in einem Museum oder einer museumsähnlichen Institution tätig oder diesen verbunden sind und den ICOM-Kodex (Ethische Richtlinien des International Council of Museums) anerkennen;
- Gemeinden und Regionalverbände.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind Museen und museumsähnliche Institutionen im Kanton St. Gallen oder Museen und museumsähnliche Institutionen, die durch den Kanton St. Gallen mit einer Leistungsvereinbarung unterstützt werden, sowie Einzelpersonen ausserhalb von Museen und Sammlungen, die sich im Vorstand, in Projekten oder anderweitig für den Verein engagieren.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen wie Museen aus den umliegenden Regionen, Firmen und Vereine, sowie Gemeinden und Regionalverbände, welche die Tätigkeiten des Vereins mit einem jährlich wiederkehrenden Beitrag unterstützen.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Über Neuaufnahmen und Ablehnungen wird an der Mitgliederversammlung informiert. Abgelehnte Bewerber:innen haben die Möglichkeit, bis zum 31. Januar Rekurs einzulegen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung;
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor Jahresende beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingegangen sein.

Ein Mitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Verstösse gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des MUSA sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle;
- Arbeitsgruppen.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Zeitraum März/April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen im Voraus per Post oder per E-Mail schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand jeweils bis 31. Januar eingereicht werden.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus per Post oder E-Mail schriftlich eingeladen.

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen bestimmen ihre Vertretung selber.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c.) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- d.) Entlastung des Vorstands;
- e.) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle;
- f.) Genehmigung des Jahresbudgets;
- g.) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i.) Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglement für den Vorstand;
- j.) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- k.) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Verteilung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die:der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er ernennt aus seiner Reihe ein Vizepräsidium. Dieses entfällt, falls ein Co-Präsidium gewählt wird. Nach Möglichkeit setzt sich der Vorstand aus Vertreter:innen der verschiedenen Regionen, Museumsgrößen und -sparten sowie Museumsthemen zusammen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds kann zwei Mal um je 3 Jahre verlängert werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für seine Arbeit. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Entschädigung ausgerichtet werden. Die Vergütungen werden im Spesen- und Entschädigungsreglement geregelt, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Art. 10 Geschäftsstelle

Zur Verfolgung des Vereinszwecks betreibt der Verein eine Geschäftsstelle. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung mit Pflichtenheft geregelt. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt und ist dem Präsidium unterstellt.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle verfasst einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Die Verfügungsberechtigungen über Bank-/Postbeziehungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 13 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Körperschaft kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

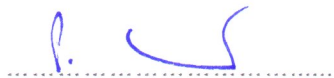
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Mittel können auch dem Kanton St. Gallen zwecks Gründung einer Nachfolgeorganisation zugewendet werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 14. April 2012 und sind an der Mitgliederversammlung am 20. März 2024 genehmigt worden.

Präsident:in:

Protokollführer:in:



St.Margrethen, 20. März 2024

St.Margrethen, 20. März 2024